

# Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Abdruck

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

## Gegen Postzustellungsurkunde

Magna BDW technologies GmbH  
vertreten d. d. Geschäftsführer  
Herrn Markus Wimmer  
Im Wiegenfeld 10  
85570 Markt Schwaben

Ansprechpartner:  
**Franz Neudecker**  
Tel.: 08092/823-183  
Fax: 08092/823-9183  
Mail: [franz.neudecker@lra-ebe.de](mailto:franz.neudecker@lra-ebe.de)  
Zimmer-Nr. U.25  
[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Wir haben flexible Arbeitszeiten;  
bitte vereinbaren Sie deshalb vor  
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:  
44/824-7 Mkt. Schwaben/ BDW Bd. XV

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:  
08.12.2021

Ebersberg, 22.06.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der bestehenden Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben, durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens Jasper 5 (als Ersatz für den bestehenden Jasper 1-Ofen) mit Kamin in der Halle 7 und Erhöhung der Schmelzleistung;

### **Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

#### Anlagen:

1 Satz genehmigter Antragsunterlagen  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Wimmer, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.12.2021 (bei uns eingegangen am 13.12.2021), ergänzt am 16.12.2021, hin erlassen wir folgenden

## **BESCHIED:**

### **I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

#### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II. und auf Basis der unter Ziffer I.2. näher bezeichneten Antragsunterlagen wird der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Schmelzanlage für Nichteisenmetalle am Betriebsstandort Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, auf der Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben durch die Errichtung und den Betrieb eines Aluminium-Schmelzofens der Fa. Jasper GmbH, Typ: Eco-Mel-

#### **Öffnungszeiten des Landratsamtes:**

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**

#### **Bankverbindungen:**

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG



ter WSO 80/20, in Halle 7 (als Ersatz für den Schmelzofen Jasper 1, Typ: WSO 48/5) und die Erhöhung der Gesamt-Schmelzleistung für Aluminium erteilt.

## 2. Bestandteile der Genehmigung

Der Genehmigung liegen die folgenden, im Wesentlichen von der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, erstellten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 22.06.2022 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Ziffer I.1. dieses Bescheides genehmigte Änderungsvorhaben zur bestehenden Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen:

- Antragsschreiben vom 08.12.2021 und „Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG“ (Seiten 1-40) vom 08.12.2021
- Antrag auf Auslegungsverzicht gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG vom 08.12.2021 mit ergänzenden „Ausführungen zu Gefährdungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft“
- Hallenlayout Schachtschmelzofen WSO 80/20 Jasper 5, Fa. Jasper GmbH, Blattgröße A 0, M = 1:50
- Layout Halle 2 Schmelzerei MAGNA BDW, Fa. Jasper GmbH, Blattgröße A 0, M = 1:50, Blatt 1/2
- Layout Halle 2 Schmelzerei MAGNA BDW, Fa. Jasper GmbH, Blattgröße A 0, M = 1:50, Blatt 2/2
- Beschreibung „JASPER 5 EcoMelter WSO 80-20“ mit Technische Daten (Seiten 1-4), Fa. Jasper GmbH, vom 01.11.2021
- Fließschema Feuerung Kurzschacht-Schmelzofen WS080-20, Fa. Jasper GmbH
- Schreiben der Haushofer/Klessinger GmbH vom 06.12.2021 „Halle 7 – Bestätigung Lastprüfung für Neubau Schmelzofen Jasper 5 und zug. Kamin“
- Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 26.11.2021, Stellungnahme zum Brandschutz, 4 Seiten
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 25.11.2021, Az. IS-USG-MUC/ru, Prüfumfang Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Anwendung der Störfall-Verordnung und Energienutzung, 45 Seiten
- Prüfbericht Nr. 01 vom 11.03.2022, Projekt-Nr. 01/P22004, des Prüfeningenieurbüros für Standsicherheit, Garske und Partner

## 3. Anlagenkenndaten zur wesentlichen Änderung der Gießerei mit Schmelzanlage

### Schmelzleistung (Bestand und wesentliche Änderung)

Ofen	Standort	Emissionsquelle	Leistung
VHG-Ofen	Halle 2	H2E03	1,2 t/h
Jasper-2	Halle 7	H10E01	2,9 t/h
Jasper-3	Halle 10	H10E03 Feuerung H10E04 Schmelzbad	2,9 t/h
Jasper-4	Halle 2	H2E01 Feuerung H2E04 Schmelzbad (KAPPA-Anlage)	3,3 t/h
<b>Jasper-5</b>	<b>Halle 7</b>	<b>H7E01 Feuerung, Schmelzofen, Schmelzbad</b>	<b>3,3 t/h</b>
<b>Summe</b>			<b>13,6 t/h 329 t/d</b>

## Ofendaten Jasper-5 in Halle 7

Hersteller	Jasper GmbH, Geseke
Typ	Eco-Melter WSO 80 / 20
Bauart	Aluminium-Kurzschacht-Schmelzofen
Fassungsvermögen	maximal 20 t
Schmelzleistung	3,3 t/h
Feuerungswärmeleistung	3,0 MW
Brennstoff	Erdgas ( $H_U = 36.150 \text{ kJ/m}^3$ )
Gasverbrauch	300 Nm <sup>3</sup> /h
Schmelzbehandlungsmaßnahmen	keine (keine Verwendung von Abdeck- oder Abkrätzsalzen)

## II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druckgieß- und Schmelzanlage wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

### 1. Luftreinhaltung

#### 1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1.1 Die Abgase des Schachts sowie des Schmelzbades des Schmelzofens Jasper 5 sind abzusaugen und über die Emissionsquelle H7E01 der Halle 7 abzuleiten.
- 1.1.2 Die Abgase, die beim Öffnen der Badreinigungstür und die Chargiertür des Schmelzofens Jasper 5 freigesetzt werden, sind über Abzugshaben zu erfassen, und dem Abgas der Ofenabsaugung zuzuführen.
- 1.1.3 Beim Öffnen der Badreinigungstür oder der Chargiertür sind die Brenner des Schmelzofens abzuschalten, um die Emissionen aus den Öffnungen des Schmelzofens Jasper 5 zu minimieren.
- 1.1.4 In die Feuerung des Jasper-5-Schachtofens zum Schmelzen von Aluminium sind NO<sub>x</sub>-arme Brenner einzubauen. **Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine entsprechende Bescheinigung der Herstellerfirma vorzulegen.**
- 1.1.5 Im Jasper-5-Ofen darf nur Aluminium in Form von neuem Barrenmaterial sowie sauberes Rücklaufmaterial aus dem eigenen Betrieb, wie Ausschussteile, Angüsse, Steiger, Gussgrate etc., verwendet werden.  
Nicht eingeschmolzen werden darf solches Material, von dem auf Grund seiner Beschaffenheit zu erwarten ist, dass hierdurch beim Schmelzvorgang erhöhte Emissionen, etwa an Staub oder organischen Stoffen, auftreten können. Dies betrifft insbesondere
- Krätze oder verschmutztes bzw. verunreinigtes Material, etwa Schrott oder Metallteile mit Farb-, Öl-, Schmier- oder Trennmittelanhaftungen oder Oberflächenbeschichtungen,
  - feinkörniges Material bzw. Material mit hoher Oberfläche, etwa Restmaterialien aus der mechanischen Bearbeitung (z. B. Späne, Stanzreste, Metallfilter, Schleifstaub, Schleifschlamm).
- Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.
- 1.1.6 Am Jasper-5-Ofen ist ein stabiler Prozessablauf mithilfe eines Prozesssteuerungssystems und einer Kombination der in Ziffer 1.1.3 BVT 3 des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 genannten Techniken sicherzustellen, z.B.:
- Wiege- und Dosiersysteme für das Einsatzmaterial

- Prozessoren für die Steuerung der Chargiergeschwindigkeit, der kritischen Prozessparameter und -bedingungen, einschließlich der Alarmsysteme, der Verbrennungsbedingungen und der Gaszufuhr
- Online-Überwachung der Ofentemperatur, des Ofendrucks und der Gasströmung
- Überwachung der kritischen Prozessparameter der Anlage zur Minderung der Emissionen in die Luft, zum Beispiel Gastemperatur, Druckverlust, Elektrofilterstrom und -spannung
- Online-Überwachung von Erschütterungen zur Feststellung von Blockagen und eventuellen Anlagenausfällen
- Überwachung und Regelung der Temperatur des Schmelzofens zur Vermeidung der Bildung von Metall- und Metalloxiddämpfen infolge von Überhitzung

Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma über die angewandten Techniken vorzulegen.

1.1.7 Die für den Schmelzvorgang verwendeten Rohstoffe (Aluminium und Aluminiumlegierungen) oder Rücklaufmaterial sind vor Regen geschützt überdacht zu lagern.

## 1.2 Emissionsbegrenzungen

1.2.1 Im Abgas der Emissionsquelle (H7E01) des Schmelzofens Jasper 5 in der Halle 7 dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| • Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid     | 0,35 g/m <sup>3</sup> |
| • Kohlenmonoxid                                      | 50 mg/m <sup>3</sup>  |
| • Gesamtstaub  | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| • Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 30 mg/m <sup>3</sup>  |
| • Benzol   | 0,5 mg/m <sup>3</sup> |
| • Dioxine und Furane                                 | 0,1 ng/m <sup>3</sup> |

1.2.2 Die o. a. Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

## 1.3 Ableitbedingungen

1.3.1 Die Abgase des Schmelzofens Jasper 5 der Emissionsquelle H7E01 der Halle 7 sind durch einen Schornstein mit einer Höhe von 12,4 m über Dach bzw. 24,4 m über Erdgleiche abzuleiten.

1.3.2 Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Mündung des Schornsteins ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.3.3 Die Abgaseinrichtung ist so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Kaminmündung von mindestens 7 m/s dauerhaft eingehalten werden kann.

## 1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

1.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas die Emissionen die in Ziffer II.1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Dabei sind Messungen sowohl für den Betrieb der Feuerung als auch für die Absaugung beim Öffnen der Bad- und Chargiertür durchzuführen. Die Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

1.4.2 Auf eine wiederkehrende Messung der Emissionswerte für **Benzol, Dioxine und Furane** an der Emissionsquelle H7E01 kann auf Antrag verzichtet werden, wenn bei der Abnahmemessung eine Emissionsmassenkonzentration unter der Nachweisgrenze ermittelt wird, sowie die Emissionsrandbedingungen (z. B. die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe oder die Maschinenausstattung der Halle 7) nicht verändert werden.

#### 1.4.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zu den Messplätzen, zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten. **Vor Durchführung der ersten Messung** ist dem Landratsamt Ebersberg eine schriftliche Bestätigung des beauftragten Messinstituts nach § 29b BImSchG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze geeignet sind.
- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Arbeitstage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
- Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft 2021 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.
- Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

1.4.4 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Anforderungen festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

1.4.5 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen. Er ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber 8 Wochen nach dem Tag der Messung vorzulegen. Es wird empfohlen, die zuverlässige Einhaltung der Fristen mit dem beauftragten Messinstitut vertraglich zu vereinbaren.

#### 1.5. Allgemeine Anforderungen und Wartung

1.5.1 Der Schmelzofen Jasper-5 muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma bzw. dem Hersteller abzuschließen.

1.5.2 Für die Inbetriebnahme, den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung, Inspektion und die Instandsetzung des Schmelzofens, der Brenner und des Abgassystems ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

1.5.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem Schmelzofen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## 2. Lärmschutz

### 2.1 Immissionsrichtwerte und Emissionsbegrenzungen

Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betriebsgelände der Firma Magna BDW technologies GmbH ausgehenden Lärmimmissionen, einschließlich des Jasper-5-Ofens in Halle 7 (einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen) und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, dürfen an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten die angegebenen, zum Teil reduzierten, Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags	nachts
Immissionsort 1, Fl.Nr. 925, Industriegebiet	67	67
Immissionsort 3, Fl.Nr. 989/3, Gewerbegebiet	65	50
Immissionsort 5, Im Wiegenfeld 18, Fl.Nr. 932, Gewerbegebiet	65	50
Immissionsort 6, Am Erlberg 17, Fl.Nr. 939/211, Außenbereich	57	42
Immissionsort 7, Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85, Allgemeines Wohngebiet	52	37
Immissionsort 8, Fl.Nr. 706/4, Außenbereich	60	45
Immissionsort 10, Am Erlberg 25, Fl.Nr. 939/3, Außenbereich	57	42

Die genannten Flurnummern befinden sich in der Gemarkung Markt Schwaben. Die genannten Werte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	06.00 – 22.00 Uhr
nachts	22.00 – 06.00 Uhr

Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

### 2.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen

2.2.1 Der neue Schmelzofen Jasper 5 ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben (Schallschutzhaube für die Chargiermaschine, Schallreduzierung der Kaminmündung auf 80 dB(A)).

2.2.2 Die Abgaseinrichtung (falls erforderlich mit Schalldämpfer) ist so auszulegen, dass an der Kaminmündung ein Schalleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschritten wird. **Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma als Nachweis des zugelassenen Schalleistungspegels vorzulegen.**

2.2.3 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. **Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma zum Einbau vorzulegen.**

2.2.4 Zum innerbetrieblichen Transport dürfen ausschließlich Elektro-Hubstapler oder vergleichbar lärmarme Transportgeräte eingesetzt werden. In Ausnahmefällen, bei besonders schweren Lasten, ist in der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) der Einsatz von Dieselstaplern zulässig.

- 2.2.5 Während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ist ein Lkw-Verkehr (Lkw mit über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht) nicht zulässig.
- 2.2.6 Während der Nachtzeit sind keine Transporte im Freien, z. B. mit Hubstaplern, zulässig.
- 2.2.7 Variationen von dem aufgeführten Innenpegel, Schalldämmmaß und Schalleistungspegel sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der vorherigen schalltechnischen Prüfung.

### 2.3 Abnahmemessung

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Jasper-5-Ofens, ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessung) am maßgeblichen Immissionsort 7 im Allgemeinen Wohngebiet von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb nachzuweisen.

Die Abnahmemessungen sind nach TA Lärm bei Vollastbetrieb durchzuführen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Ebersberg spätestens 8 Wochen nach dem Tag der Messung vorzulegen.

## 3. **Kreislaufwirtschaft und Bodenschutzrecht**

- 3.1 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender gefährlicher Abfälle, zumindest jedoch für die Entsorgung der feuerfesten Bestandteile, die im Rahmen der Demontage des bestehenden Schmelzofens Jasper 1 anfallen, sind dem Landratsamt Ebersberg, Staatliches Abfallrecht, Entsorgungsnachweise zuzuleiten.
- 3.2 Diese Änderungsgenehmigung lässt die bisher festgelegten und bestandskräftigen Regelungen zum Umgang mit Abfällen unberührt.  
*Hinweis: Insbesondere gelten die mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 14.08.2014, Az.: 44/824-7 Markt Schwaben/ BDW Bd. X, verfügten Nebenbestimmungen.*

## 4. **Wasserrecht**

- 4.1 Zur Aufstellung des Schmelzofens Jasper 5, Typ: Eco-Melter WSO 80/20, ist als Fundament eine Betonbodenplatte zu errichten, soweit nicht bereits vorhanden. Der zum Einsatz kommende Industrieestrich (Nutzeestrich) muss eine den zu erwartenden starken mechanischen, thermischen und dynamischen Beanspruchungen angemessene Stand- und Verschleißfestigkeit vorweisen und abriebfest sein.
- 4.2 Die erforderlichen Austauschvorgänge für die Hydraulikflüssigkeit „Ultra-Safe 620“ sind von einer entsprechenden fachkundigen Firma durchführen zu lassen, die die frische Hydraulikflüssigkeit anliefert und auch für die fachgerechte Entsorgung des Altöls sorgt.
- 4.3 Wassergefährdende Betriebsmittel (Schmierstoffe etc.) aller Art sind über medienbeständige Auffangwannen mit ausreichend Auffangvolumen zu lagern.
- 4.4 Es sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um freigesetzte wassergefährdende Stoffe (Hydraulikflüssigkeit etc.) umgehend aufnehmen zu können.
- 4.5 Die Lagerung des Hydraulikmittels „Ultra-Safe 620“ (WGK 1 / Gefährdungsstufe A) sowie des Korrosionsschutzmittels „KSF“ (WGK 1 / Gefährdungsstufe A) hat im bestehenden Dreikammer-Stahltank im Keller der Halle 2 zu erfolgen.  
*Hinweis: Dieser erfüllt die wasserrechtlichen Lageranforderungen der Doppelwandigkeit mit Füllstandsüberwachung (Überfüllsicherung) und einem Leckage-Melder. Ebenso weist der Kellerraum eine WHG-Beschichtung auf. Der Sachverständigenprüfbericht vom 11.11.2019 (Inbetriebnahmeprüfung) liegt dem Landratsamt Ebersberg vor.*

## 5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1 Der mit Schreiben vom 24.03.2022, Az.: 44/824-7 Mkt. Schwaben/ BDW Bd. XV, im Nachgang zum mit Bescheid vom 09.03.2022 zugelassenen vorzeitigen Errichtungsbeginn, übermittelte und Ihnen bereits vorliegende 1. Prüfbericht vom 11.03.2022, Projekt-Nr. 01/P22004, des Prüfeningenieurbüros für Standsicherheit, Garske und Partner ist Bestandteil dieses Bescheides und bei der Bauausführung zu beachten. Den Prüfbemerkungen des Berichtes ist nachzukommen.

Die Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfeningenieur/das beauftragte Prüfamnt wird angeordnet.

### Hinweis:

*Der Statikprüfer wurde auch mit der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Er ist rechtzeitig vom Baubeginn zu verständigen und rechtzeitig über alle wichtigen Montage- und Betoniertermine zu informieren.*

- 5.2 Der Einbau des Schmelzofens Jasper 5 in die Halle 7 mit zugehörigem Kamin ist durch den aktuell gültigen Brandschutznachweis des IB Schwab & Partner zum Umbau in Halle 2, 7 und 10 vom 26.05.2010 mit zugehörigen Plänen und Nachtrag „Tektur 2011“ vom 17.06.2011 abgedeckt. Auf das Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 26.11.2021, welches Bestandteil dieses Bescheides ist, wird verwiesen.

## 6. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 6.1 Vor Inbetriebnahme des Schmelzofens ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen. Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen (z.B. bei Anpassungen von Rechtsvorschriften oder bei Änderungen im Betriebsablauf) zu aktualisieren.
- 6.2 Die gesundheitlich zuträgliche Atemluft für die Beschäftigten in der Schmelzofenhalle ist zu gewährleisten. Die Anforderungen hierzu ergeben sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung und Nr. 3.6 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Nr. 4.1 (1) ASR-A3-6.
- 6.3 Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit das Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer in einem sicheren Zustand erhalten wird. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere sichere Zugänge vorzusehen.

## 7. Sonstige Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Änderungsvorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren sowie mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 7.2 Nachdem die Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen (möglichst vor Inbetriebnahme).

## III. Kostenentscheidung

1. Sie haben als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 13.101,50 EUR festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen 117,68 EUR. Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallene Auslagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch nicht bekannt waren, bleibt eine Nacherhebung vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Statikprüfung, welche vorab durch das Landratsamt Ebersberg verauslagt werden, sobald die Rechnung vorliegt.



## Gründe:

### I.

1. Sie betreiben am Standort Markt Schwaben, im Industriegebiet Süd-West, auf der Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium) sowie als Nebeneinrichtung hierzu eine ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Schmelzanlage für Nichteisenmetalle (Aluminium).

Mit Bescheid vom 30.01.2018 erhielten Sie zuletzt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Bühler Carat 3.500 extended, einer Stanze, einer Absaughaube KMA zur Abgasreinigung, eines Warmhalteofens, 2 Roboter und durch die Errichtung einer Maschinengrube in der Halle 4a an Ihrem Betriebsstandort in Markt Schwaben. In der Folgezeit fanden noch Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG für kleinere Maßnahmen statt, deren nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering waren und bei denen die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt wurde.

2. Erstmals telefonisch am 14.08.2019 informierten Sie uns über den geplanten Ersatz des bestehenden Schmelzofens in der Halle 7 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens (Jasper 5). Demnach sollte der bestehende Schmelzofen Jasper 1 ersetzt werden. Als bauliche Maßnahmen im Gebäude sollten die bestehende Fundamentierung instandgesetzt und der zu dem neuen Ofen dazugehörige Kamin als Ersatz für den bestehenden Kamin errichtet werden. Nach der damaligen Zeitplanung sollte das Projekt im Jahr 2020 umgesetzt werden.

Nach weiteren internen Vorkläarungen wurde im Rahmen eines Telefonates vom 26.05.2021 mit dem Immissionsschutzbeauftragten des Unternehmens eine Antragsberatung durchgeführt, zu der wir Ihnen im Anschluss den ausführlichen Aktenvermerk und ergänzend dazu eine Checkliste mit den für die durchzuführenden Verfahren erforderlichen Antragsunterlagen übermittelt haben, angelehnt an das Verfahren zum Jasper 4-Ofen im Jahr 2017. Aufgrund der Parallelitäten zum damaligen Verfahren wurde eine Orientierung an die damaligen Vereinbarungen empfohlen.

Am 22.07.2021 wurde der Umfang des Sachverständigengutachtens zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zwischen dem von Ihnen beauftragten TÜV Süd Industrie Service und unserem Hause abgestimmt und vereinbart, dass ggf. bei der Begutachtung das absehbare Inkrafttreten der neuen TA Luft zu berücksichtigen sei.

Am 17.11.2021 legten Sie einen Grobentwurf der Antragsunterlagen zu einer vorgezogenen Vollständigkeitsprüfung vor. Diese wurde unsererseits unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg und des Technischen Immissionsschutzes durchgeführt und am 25.11.2021 mit einer entsprechenden Rückmeldung an Sie abgeschlossen.

3. Am 30.11.2021 legten Sie vorab Screening-Unterlagen (erstellt durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH) vor und beantragten konkludent die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich des Erfordernisses der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Änderungsvorhaben.

Am 13.12.2021 beantragten Sie unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 8-facher Ausfertigung die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens in Halle 7 mit zugehörigem Kamin als Ersatz für den bestehenden Schmelzofen Jasper 1 sowie die Erhöhung der Schmelzleistung am Betriebsstandort.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Schreiben vom 08.12.2021 vorgelegt, mit dem die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8a BImSchG für den Schmelzofen beantragt wurde; ebenso ein Schreiben vom 08.12.2021, mit dem der Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt wird, sowie ein Schreiben gleichen Datums, mit dem die vorzeitige Statikprüfung bei Erklärung der Kostenübernahme beantragt wird.

Eine Vervollständigung des Genehmigungsantrages durch eine ergänzende Äußerung des Immissionsschutz-Sachverständigen wurde am 16.12.2021 vorgenommen.

Nach der Vorlage der Anträge haben wir die Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Unterlagen durchgeführt, diese am 27.12.2021 abgeschlossen und mit Schreiben vom 28.12.2021 den Eingang der Anträge sowie die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt.

4. Nach der Vervollständigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages haben wir die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob das Änderungsvorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, abgeschlossen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit der Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG des Landratsamtes Ebersberg vom 03.01.2022 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Das Feststellungsergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 05.01.2022 im UVP Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 28.12.2021 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn beteiligt:

1. Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
2. Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
3. Markt Markt Schwaben
4. Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
5. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
6. Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg
7. Öffentliche Sicherheit-Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg

Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben wir Ihnen jeweils nach Erhalt zugeleitet. Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben der Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung grundsätzlich zugestimmt, zum Großteil mit Vorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen, welche in der nachfolgenden materiellen Begründung unter der Ziffer II. näher erläutert und rechtlich begründet werden.

5. Den Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie begründet und Ihr berechtigtes Interesse an der Zulassung der Errichtung des Schmelzofens dargelegt. Dem Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie mit Schreiben vom 08.12.2021 auch die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erforderliche Verpflichtungserklärung beigefügt, wonach Sie sich verpflichteten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Im Rahmen der Erstprüfung der Anträge wurde festgestellt, dass für die Errichtung des Kamins eine im behördlichen Auftrag durchzuführende Statikprüfung durch einen Prüfsachverständigen vor einer Baufreigabe zwingend erforderlich ist. Da die Statikprüfung für den Kamin damals noch nicht abgeschlossen war und auch noch keine Teilfreigabe erteilt wurde, wurde der Antrag nach § 8a BImSchG dahingehend ausgelegt, dass die Errichtung des Kamins zunächst von diesem Verfahren ausgenommen ist, solange keine Freigabe durch den Prüfstatiker und das Landratsamt Ebersberg erfolgt.

Da seitens aller beteiligten öffentlichen Stellen einer vorzeitigen Zulassung des Errichtungsbeginns, teilweise unter Formulierung von Auflagenvorschlägen, zugestimmt wurde bzw. keine Einwände erhoben wurden, wurde mit Bescheid vom 09.03.2022 der vorzeitige Errichtungsbeginn für alle Errichtungsmaßnahmen, ausgenommen die Errichtung des Kamins, zugelassen. Am 15.03.2022 zeigten Sie den Baubeginn zum 18.03.2022 an.

Der mit unserem Schreiben vom 24.03.2022 im Nachgang zum mit Bescheid vom 09.03.2022 zugelassenen vorzeitigen Errichtungsbeginn übermittelte und Ihnen bereits vorliegende 1. Prüfbericht vom 11.03.2022, Projekt-Nr. 01/P22004, des Prüfüngenieurbüros für Standsicherheit, Garske und Partner, ermöglichte die Baufreigabe für die Errichtung des zugehörigen Kamins, wie im Bescheid vom 09.03.2022 unter Ziffer I. geregelt.

6. Das Betriebsgelände der Magna BDW technologies GmbH mit der FI.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben befindet sich in einem Industriegebiet am südwestlichen Ortsrand von Markt Schwaben. Nördlich und östlich der Anlage befinden sich Gewerbebetriebe. Von Südwest nach Nordost verläuft die Bahnlinie München – Simbach in einem Abstand von ca. 100 m. Nach Südosten fällt das Gelände zur

Bahntrasse hin leicht ab. Die geschlossene Wohnbebauung von Markt Schwaben beginnt jenseits der Bahnlinie in einer Entfernung von rund 300 m südöstlich der Anlage. Westlich verläuft in einem Abstand von etwa 130 m die Poinger Straße von Nord nach Süd.

Der neue mit Erdgas beheizte Schmelzofen Jasper, Typ Eco-Melter 80/20, soll in Halle 7 als Ersatz für den bestehenden Jasper 1-Ofen aufgestellt werden, welcher zwischenzeitlich bereits demontiert wurde. Der Gebäudekomplex, bestehend aus den Hallen 2, 7 und 10 liegt im Osten des Betriebsgeländes und ist ca. 151 m lang und ca. 53 m breit. Die Halle 7 ist an der höchsten Stelle (First Flachdach) ca. 12 m hoch und die Halle 10 ist an der höchsten Stelle (First Flachdach) ca. 12,4 m hoch.

Der Kamin des bereits demontierten Jasper-1-Ofens wird durch einen neuen Kamin ersetzt.

Mit der Errichtung des neuen Schmelzofens einher geht auch eine Erhöhung der Schmelzleistung für diese Betriebsstätte, weil der neue Ofen im Vergleich zum zu ersetzenden Ofen leistungsfähiger ist. In der Konsequenz daraus erhöht sich damit auch die tatsächlich mögliche Gesamtschmelzkapazität für Aluminium am Betriebsstandort, welche in den Anlagenkenndaten unter Ziffer I.3. dieses Bescheides konkretisiert ist.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

## II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Nach den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen als Anlagen gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Dies trifft auf die Magna BDW technologies GmbH mit ihren Aluminiumdruckgießmaschinen zu, weil mehr als 20 Tonnen Nichteisenmetalle pro Tag abgegossen werden können. Gleiches gilt für die antragsgegenständliche Aluminium-Schmelzanlage, welche nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Demnach bedürfen Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, was auf die Schmelzanlage der Magna BDW technologies GmbH zutrifft.

Dabei stellt die Schmelzanlage für Nichteisenmetalle eine Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zur Gießerei für Nichteisenmetalle dar. Obwohl beide Anlagen für sich gesehen jeweils immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, bedarf es jedoch nur einer Genehmigung und eines (gemeinsamen) Verfahrens (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Da sich die tägliche Schmelzkapazität durch den geplanten neuen Schmelzofen theoretisch um knapp 40 t erhöhen kann, so dass das Änderungsvorhaben bereits für sich eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wäre, unterliegt das geplante Vorhaben gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a)

der 4. BImSchV und Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV kraft Gesetzes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

3. Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das geplante Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG) ist eröffnet, weil mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Schmelzofens Jasper 5 in Halle 7 die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer technischen Anlage verbunden ist, die zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 t pro Tag bis weniger als 100.000 t je Jahr bei Nichteisenmetallen (hier: Aluminium) dient (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG).
- Kumulierende Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden, liegen am Standort nicht vor.
- Da der geplante, antragsgegenständliche, Aluminium-Schmelzofen Jasper 5 für sich alleine betrachtet eine Schmelzkapazität von mehr als 20 t pro Tag aufweist, die gesamte Schmelzanlage jedoch auch künftig eine Schmelzkapazität von deutlich unter 100.000 t pro Jahr aufweisen wird, wird durch das geänderte Vorhaben die Mengenschwelle der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG erneut überschritten.
- Somit war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Schmelzofens Jasper 5 in Halle 7 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben. Das Feststellungsergebnis des Landratsamtes Ebersberg vom 03.01.2022 wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 05.01.2022 im UVP Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
4. Von der im förmlichen Verfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Ihren Antrag hin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll von der Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.
- Ob nachteilige Auswirkungen erheblich sind, hängt hiernach von ihrem Gewicht und ihrem Ausmaß ab; es ist auch auf die Vorbelastung des Einwirkungsbereichs abzustellen (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, BImSchG, § 16 Rn. 129).
- Die Beurteilung der Behörde, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen zu besorgen oder nicht zu besorgen sind, setzt eine Prognose voraus. Es kommt auch in diesem Zusammenhang – wie bei der Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit – nicht darauf an, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen mit Sicherheit auftreten werden oder nicht. Es genügt vielmehr die Möglichkeit solcher erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Allerdings legt schon die Formulierung des Gesetzes – „nicht zu besorgen sind“ – eine Auslegung im Sinne hoher Zuverlässigkeit dieser Prognose nahe (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 130).
- Die Fa. Magna BDW technologies GmbH hat mit Schreiben vom 08.12.2021 im Rahmen der Antragstellung den Auslegungsverzicht beantragt und dies mit Hinweis auf das vorgelegte Sachverständigengutachten und das „Screening-Papier“ der TÜV Industrie Service GmbH vom 29.11.2021 u. a. damit begründet, dass Schutzgebiete und Schutzobjekte durch das Vorhaben auch aufgrund der Standortlage nicht betroffen seien und zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu erwarten seien.
- Hinsichtlich der Luftemissionen (betroffene Schutzgüter i. S. d. § 1 BImSchG: Menschen, Tiere und Pflanzen, Atmosphäre, Sachgüter) des Änderungsvorhabens wird geschlussfolgert, dass die Installation des neuen Ofens als Ersatz des bestehenden Jasper 1-Ofens hinsichtlich des Gasverbrauchs dazu führt, dass 246 m<sup>3</sup>/h weniger verbraucht werden um die gleiche Menge an Aluminium zu

schmelzen. Die deutlich höhere Kaminhöhe (bisher: ca. 15 m, künftig: 24,4 m) zur Ableitung der Feuerungs- und Schmelzbadabgase stelle eine Ableitung in die freie Windströmung sicher und verdünne das Abgas besser. Zudem würde die quellnahe Erfassung der Abgase durch Absaugung eine relevante Ausbreitung diffuser Emissionen unterbinden.

Hinsichtlich der Schallentwicklung des Änderungsvorhabens (betroffene Schutzgüter i. S. d. § 1 BImSchG: Menschen, Tiere) prognostiziert das antragsgegenständliche Sachverständigengutachten, dass die durch den Betrieb des neuen Schmelzofens verursachten und an den maßgeblichen Immissionsorten wirksamen Geräuschimmissionen zu keiner relevanten Erhöhung der bereits vorherrschenden Beurteilungspegel durch die Gesamtanlagen führen. Das Änderungsvorhaben sei im Sinne der Ziffer 2.2 der TA Lärm an keinem der Immissionsorte beurteilungsrelevant und somit werde es keine Auswirkungen auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens haben.

Da die Entscheidung über einen beantragten Auslegungsverzicht eine wesentliche verfahrensrechtliche Weichenstellung darstellt, weil sie ggf. den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Folge hat, so dass die Änderungsgenehmigung den verfahrensrechtlichen Regelungen im vereinfachten Verfahren unterliegt (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 141), muss diese Entscheidung frühzeitig im Verfahren getroffen werden. Das Landratsamt Ebersberg hat diese Entscheidung in einem Aktenvermerk vom 03.03.2021 vor der Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns nach § 8a BImSchG mit nachfolgenden Erwägungen dokumentiert:

Die wesentlichen Einschätzungen des Unternehmens und des beauftragten Sachverständigen zu den schutzgutbezogenen Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind nachvollziehbar und plausibel. Zwar können die Errichtung und der Betrieb des neuen Schmelzofens für Aluminium zumindest teilweise nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere durch Emissionen luftverunreinigender Stoffe, haben. Diese nachteiligen Auswirkungen werden aber durch die von der Antragstellerin geplanten und im Genehmigungsbescheid zu beauftragenden Maßnahmen derart reduziert werden, dass sie nicht mehr erheblich nachteilig sind bzw. keine Relevanz mehr aufweisen. Dies ergibt sich aus dem Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz vom 25.11.2021, welches Gegenstand des Genehmigungsantrages ist und von unserem Umweltschutzingenieur auf Plausibilität überprüft und durch eigene Vorschläge zu Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ergänzt wird. Ergänzend führte der Gutachter mit E-Mail vom 15.12.2021 aus:

„Auf Grund der bei dem geplanten Schmelzofen Jasper 5 vorgesehenen Absaugungen im Bereich des Kurzschachts, an der Badreinigung- und der Chargiertür ist aus fachtechnischer Sicht davon auszugehen, dass die Emissionen an Luftschadstoffen des neuen Schmelzofens in die Halle 7 geringer sind, als bei dem ehemaligen Jasper 1.“

Da der leistungsstärkere neue Schmelzofen lediglich einen bestehenden, Jahrzehnte alten, Ofen ersetzt und in diesem Zusammenhang nicht nur eine modernere Technik zum Einsatz kommt, sondern durch einen erheblich höheren Kamin die Ableitbedingungen für Luftschadstoffe wesentlich verbessert werden, werden die nachteiligen Auswirkungen, die sich allenfalls aus der höheren Leistungsstärke ergeben können, kompensiert. Insbesondere auch deswegen, weil die potentiell höhere Leistungsstärke im tatsächlichen Betrieb nicht auftreten wird, weil neben dem Rückbau des Jasper 1-Ofens zusätzlich gemäß den Antragsunterlagen der bestehende VHG-Ofen weitgehend außer Betrieb gehen soll.

Die Bagatellmassenströme nach der TA Luft werden nach der Immissionsprognose des TÜV für die Stoffe, die in der Tabelle angegeben sind, weiterhin eingehalten (relevant sind lediglich Stickstoffoxide und Staub); dies sogar unter Berücksichtigung der neuen TA Luft 2021.

Gemäß gutachtlicher Betrachtung liegen die auftretenden Emissionen an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid für die Gesamtanlage, also unter Berücksichtigung des Bestandes, unter 10 kg/h und damit unter dem in Tabelle 7 der TA Luft genannten Bagatellmassenstrom von 20 kg/h. Staub weist keine Relevanz beim Einsatz des Brennstoffes Erdgas auf.

Bei Einhaltung der Bagatellmassenströme ist nach Nr. 4.1 der TA Luft davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie erhebliche Belästigungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen weiterhin nicht vor. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen wird die o. g. Einschätzung der Antragstellerin auch gutachtlich getragen. Die gutachtliche Aussage, dass die durch den Betrieb des neuen Schmelzofens verursachten und an den maßgeblichen Immissionsorten wirksamen Geräuschimmissionen zu keiner relevanten Erhöhung der bereits vorherrschenden Beurteilungspegel durch die Gesamtanlagen führen, ist

plausibel. Das Änderungsvorhaben dürfte daher im Sinne der Ziffer 2.2 der TA Lärm an keinem der Immissionsorte beurteilungsrelevant sein und somit keine Auswirkungen auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens haben.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser im Sinne des § 1 BImSchG kann ausweislich der Antragsunterlagen festgestellt werden, dass Stoffeinträge in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer im bestimmungsgemäßen Betrieb gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zudem wird auch bei der Umsetzung des Änderungsvorhabens weiterhin der Anwendungsbereich der Störfallverordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbetriebes nicht eröffnet.

Somit war abschließend festzustellen, dass das Änderungsvorhaben zwar nachteilige Auswirkungen haben kann, diese aber durch die vorgesehenen Maßnahmen so stark reduziert werden, dass sie nicht erheblich nachteilig sind. Somit ist dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entsprechen, weil durch die „soll - Bestimmung“ in § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG das behördliche Ermessen zugunsten eines Auslegungsverzichts insoweit eingeschränkt ist. Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier um einen atypischen Einzelfall handelt, bei dem auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verzichtet werden kann, sind nicht ersichtlich. Solche sind auch im weiteren Verfahren nicht aufgetreten, wie die nachfolgende materielle Begründung noch ausführlich darlegen wird.

5. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das Änderungsvorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der durch das Vorhaben erweiterten Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall, insbesondere können die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
- zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

von der Magna BDW technologies GmbH erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften (insbesondere Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, 1. BImSchVwV), VDI-Richtlinien (insbesondere VDI 3781 Blatt 4 – Umweltmeteorologie Ableitbedingungen für Abgase Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen vom Juli 2017) konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet.

Da der beantragte Schmelzofen, wie bereits ausgeführt, nach § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. Artikel 10 in Verbindung mit Nr. 2.5 Buchst. b) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) unterliegt, dürfen nach § 7 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolge-

rungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie, welcher zwischenzeitlich in der TA Luft 2021 seine Umsetzung erfahren hat, wurden insbesondere Anforderungen an Umweltmanagementsysteme, Energiemanagement, Vermeidung von diffusen Emissionen usw. gestellt. Emissionswerte sind allerdings in diesen BVT-Schlussfolgerungen für eine Primär-Aluminium-Schmelzanlage nicht enthalten; dazu bleiben nach hiesiger Auffassung die BVT-Schlussfolgerungen für Schmieden und Gießereien abzuwarten (vgl. dazu Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen vom 13.06.2016, der Gießereien, die unter die BVT-Schlussfolgerungen für Schmieden und Gießereien fallen, vom Anwendungsbereich dieser Schlussfolgerungen ausnimmt). Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung werden daher, wie die nachfolgende Begründung näher erläutert, der TA Luft vom 18.08.2021 entnommen. Gleiches gilt für die Beurteilung des Standes der Technik.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für das Vorhaben ist das „Merkblatt über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie, Juli 2004“.

5.1 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.1., II.2., und II.3. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.

5.1.1 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Luftreinhaltung beruht, soweit nicht speziellere VDI-Richtlinien oder Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Umwelt herangezogen wurden, auf der nach § 48 BImSchG erlassenen Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021.

Die Übergangsregelung in Ziffer 8 der neugefassten TA Luft, die am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, scheidet im vorliegenden Fall aus, weil der Genehmigungsantrag erst nach dem 01.12.2021 vollständig gestellt wurde. Die Vollständigkeit des Genehmigungsantrages wurde mit Schreiben vom 28.12.2021 bestätigt.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik wurde darüber hinaus der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie als Erkenntnisquelle herangezogen.

Durch den Betrieb des Schmelzofens Jasper Eco-Melter WSO 80/20 treten die nachfolgenden aufgeführten Stoffe im Abgas der Emissionsquelle der Feuerung des Ofens auf, die als Emissionen beurteilt werden:

Stickstoffoxide, Gesamtstaub, Organische Stoffe, Benzol, Dioxine und Furane

An den Dachöffnungen der Halle 7 sind folgende diffuse Emissionen zu erwarten:

Gesamtstaub, Organische Stoffe

#### **Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft):**

In den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft sind Immissionswerte für bestimmte Schadstoffe festgelegt. Die Immissionswerte dienen

- dem Schutz der menschlichen Gesundheit,
- dem Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag,
- dem Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und dem Schutz von Ökosystemen und
- dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll nach Nr. 4.1 Buchst. a) i. V. m. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft von der Bestimmung von Immissionskenngrößen abgesehen werden, wenn es sich um geringe Emissionsmassenströme (Bagatellmassenströme) handelt, d.h.



- wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- wenn die nicht nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

In diesen Fällen kann nach Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umweltwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, dass trotz geringer Massenströme hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft vorliegen.

Zudem kann bei einer Änderungsgenehmigung von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn

- keine Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Immissionen vorliegen oder
- die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich die Immissionen nicht erhöhen.

Es wurden daher die aufgrund der geplanten Festsetzung der Emissionswerte für den Jasper-5-Ofen zu erwartenden Massenströme für die in Tabelle 7 der TA Luft angegebenen Schadstoffe ermittelt und den Bagatellmassenströmen gegenübergestellt. Der Abgasvolumenstrom für den Jasper-5-Ofen aus Feuerung und Schmelzbad errechnet sich aus dem maximalen Erdgasverbrauch bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 % und beträgt 9.025 m<sup>3</sup>/h. Dieser wird für die Berechnung der Massenströme zugrunde gelegt.

*Staub, Stickstoffoxide, Benzol*

Schadstoff	Bagatellmassenstrom TA Luft 2021	Massenstrom Jasper-5-Ofen
Staub	1 kg/h	0,05 kg/h
Stickstoffoxide	15 kg/h	3,15 kg/h
Benzol	0,05 kg/h	0,0045 kg/h

Für **Stickstoffoxide**, angegeben als Stickstoffdioxid, liegt eine Aussage im TÜV-Gutachten vor, dass die Gesamtanlage den Massenstrom von derzeit 15 kg/h unterschreitet (Gesamtanlage unter 10 kg/h).

Im Gutachten zur Errichtung und zum Betrieb des Jasper-3-Ofens in Halle 10 vom 11.05.2010, Bericht-Nr. F10/040-IMG des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, wurde ein Massenstrom für **Staub** von 1,05 kg/h für die Gesamtanlage festgestellt. Darin waren noch zwei Trommelöfen (Gesamtstaub-Massenstrom zusammen 0,176 kg/h) sowie der Jasper-1-Ofen (Gesamtstaub-Massenstrom 0,0496 kg/h) enthalten, die mittlerweile abgebaut wurden. Hinzugekommen sind seitdem der Jasper-4-Ofen (Gesamtstaub-Massenstrom 0,05 kg/h) und jetzt der Jasper-5-Ofen (Gesamtstaub-Massenstrom 0,05 kg/h). In der Zusammenfassung seiner damaligen Ausbreitungsrechnung stellte der TÜV fest, dass die Irrelevanzschwelle für Schwebstaub im Nahbereich überschritten wird; die Irrelevanzschwelle für Staubniederschlag wurde hingegen deutlich unterschritten. Die weitergehenden Betrachtungen für Schwebstaub zeigten, dass der Jahres-Immissionswert von 40 µg/m<sup>3</sup> sicher eingehalten werden kann und dass der Tages-Immissionswert von 50 µg/m<sup>3</sup> nicht öfter als 35-mal überschritten wird.

Für den neuen Jasper-5-Ofen wird ein Massenstrom von 0,050 kg/h berechnet, also in etwa genau so viel wie der abgebaute Jasper-1-Ofen mit 0,0496 kg/h. Zudem sei „im Abgas der Feuerung nicht mit relevanten Staubemissionen zu rechnen (Staubkonzentration im Abgas unter 0,05 mg/m<sup>3</sup>)“. Der TÜV kommt daher zu dem Ergebnis, dass „aus fachtechnischer Sicht eine erneute Ermittlung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist.“ Diese Sichtweise wird angesichts der ermittelten Massenströme geteilt.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 Buchst. b) der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff auch dann nicht erforderlich, wenn die nicht über Schornsteine nach Nummer 5.5. TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Eine diesbezügliche



Betrachtung konnte im vorliegenden Fall unterbleiben, weil diffuse Emissionen in relevantem Umfang durch die Aufstellung des Jasper-5-Ofens nicht zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass

- die Abgase aus der Feuerung des Ofens sowie die Abgase der Schmelze über Abzugshauben an der Ofenöffnung erfasst und in einen Kamin TA Luft-konform in die freie Luftströmung abgeleitet werden,
- die Raumluft der Halle 7, die baulich mit der Halle 10 verbunden ist, über die Absaugung der Schmelzöfen angesaugt wird; dadurch wird über die Türen, Tore und Oberlichter der Halle Frischluft angesaugt und
- zur Belieferung der Anlage mit Roh- und Einsatzstoffen und zur Abholung der produzierten Fahrzeugteile durch den Betrieb des neuen Schmelzofens nicht mit einem zusätzlichen Fahraufkommen zu rechnen ist.

**Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5 der TA Luft):**

Mit Durchführungsbeschluss vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie wurden insbesondere Anforderungen an Umweltmanagementsysteme, Energiemanagement, Vermeidung von diffusen Emissionen usw. gestellt. Emissionswerte sind allerdings in diesen BVT-Schlussfolgerungen für eine Primär-Aluminium-Schmelzanlage nicht enthalten; dazu bleiben nach unserer Auffassung die BVT-Schlussfolgerungen für Schmieden und Gießereien abzuwarten (vgl. dazu Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen vom 13.06.2016). Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung werden daher der neuen TA Luft vom 18.08.2021, Ziffer 5.4.3.8 in Verbindung mit den Ziffern 5.2.1, 5.2.4, 5.2.5, 5.2.7.1.1 und 5.2.7.2 entnommen.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Verwendung von Hexachlorethan ist bereits in der bestehenden Anlage per Auflage untersagt und gilt auch weiterhin für den geänderten Anlagenbetrieb (vgl. Auflage in Ziffer II.1.1.5), weil die geltende TA Luft den Einsatz dieses Stoffes weiterhin nicht zulässt (vgl. Ziffer 5.4.3.8 der TA Luft).

Die Abgase des Schmelzbades sowie der Ofenfeuerung werden vom Abgasgebläse durch die Regeneratoren zum Schornstein (Emissionsquelle H7E01) gefördert und ins Freie abgeleitet. Dabei ist keine Abgasreinigung (filternder Entstauber) vorgesehen. Das errechnete maximale Abgasvolumen beträgt 9.025 m³/h bei einer durchschnittlichen Abgastemperatur von 180 °C (maximal 250 °C). Zusätzlich wird bei geöffneten Türen (Bad- oder Chargiertür) die austretende Luft aus dem Ofen über Abzugshauben erfasst und ebenfalls in den Schornstein eingeleitet. Die Abzugshauben laufen nur bei geöffneten Türen, währenddessen schaltet sich die Feuerung ab.

Emissionsbegrenzung

Die in der geltenden TA Luft angegebenen Emissionswerte werden in der folgenden Tabelle den in den Antragsunterlagen angegebenen Werten gegenübergestellt:

Schadstoff	Emissionswert nach TA Luft	Einheit	Emissionswert nach Antragsunterlagen	Einheit
Gesamtstaub	20	mg/m³	5	mg/m³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50	mg/m³	30	mg/m³
Dioxine und Furane	0,1	ng/m³		
Benzol	0,5	mg/m³	0,5	mg/m³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 (anzustreben: 0,12)	g/m³	0,35	g/m³
Kohlenmonoxid			50	mg/m³

Emissionen an Chlor und seinen Verbindungen sowie Dioxinen und Furanen werden aufgrund dessen, dass sich die Verunreinigungen des bei der Betreiberin eingesetzten Materials im Wesentlichen

auf Trennmittel beschränken, das keine chlorierten Anteile enthält, nicht erwartet. Für Dioxine und Furane wird vorsorglich der Emissionswert der TA Luft von 0,1 ng/m<sup>3</sup> festgesetzt (vgl. Ziffer 5.2.7.2 der TA Luft).

Für Kohlenmonoxid ist in der TA Luft für Gießereien kein Grenzwert vorgesehen. Im vorliegenden Gutachten wird aufgrund von Emissionsmessungen am Jasper-3-Ofen ein Grenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> vorgeschlagen. Dieser Wert deckt sich mit den Empfehlungen des LfU für einen Grenzwert beim Jasper-4-Ofen, der ebenfalls vergleichbar zum Jasper-5-Ofen ist. Der Grenzwert wird daher von der Unteren Immissionsschutzbehörde mitgetragen.

Außer den für Verbrennungsprozesse typischen Schadstoffen Stickoxide und Kohlenmonoxid treten auch alle anderen in der TA Luft aufgeführten Schadstoffe beim Öffnen des Ofens auf. Bei der Er-schmelzung von trennmittel- oder schmierstoffbehaftetem Kreislaufmaterial entstehen durch die ther-mische Zersetzung der anhaftenden Trennmittel- und Schmierstoffreste Emissionen in Form von Crack- bzw. Pyrolyseprodukten. Die beim Öffnen des Ofens auftretende Abluft wird mittels Absaugun-gen dem Schornstein (Emissionsquelle H7E01) zugeführt und über Dach in die freie Luftströmung ab-geleitet.

Die Festsetzung der Emissionsbegrenzungen erfolgte unter Zugrundelegung der o. g. Begründung und der gutachtlichen Aussagen des antragsgegenständlichen Sachverständigengutachtens auf Ba-sis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. den Vorsorgeanforderungen unter der Ziffer 5. der TA Luft.

#### Kaminhöhenbestimmung und Ableitbedingungen

Nach Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase über Kamine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erfor-derlich, deren Höhen vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2.2 bis 5.5.2.3 der TA Luft zu bestimmen sind.

In der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) wird der unbestimmte Rechtsbegriff „ungestörter Abtrans-port mit der freien Luftströmung“ konkretisiert. Darüber hinaus stellt die Norm auch sicher, dass eine ausreichende Verdünnung des Abgases i. S. d. Nr. 5.5.1 Satz 1 der TA Luft gewährleistet wird. Be-reits mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.08.2019 wurde die Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) im Vor-griff auf die zum damaligen Zeitpunkt zu erwartende Neufassung der TA Luft empfohlen. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Neufassung der TA Luft am 01.12.2021 in Kraft getreten. Nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft soll die Lage und Höhe der Schornsteinmündungen den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen. Damit ist impliziert, dass nur in atypischen Einzelfällen von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

Demnach soll der Schornstein mindestens

- eine Höhe 10 m über dem Grund und
- eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben und
- die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen.

Dazu sind im antragsgegenständlichen Sachverständigengutachten (Gutachten der TÜV Süd Indust-rie Service GmbH, München, vom 25.11.2021, Az. IS-USG-MUC/ru, Prüfumfang Luftreinhaltung, Ab-fallwirtschaft, Lärmschutz, Anwendung der Störfall-Verordnung und Energienutzung) für den Kamin des Jasper-5-Ofens folgende Parameter angegeben:

Innendurchmesser des Schornsteins	0,75 m
Temperatur des Abgases an der Schornsteinmündung	200 °C
Volumenstrom des Abgases im Normzustand, trocken	9025 m <sup>3</sup> /h
Emissionsmassenstrom Q für Stickstoffoxide	3,16 kg/h
Emissionsmassenstrom Q für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, entsprechend der Ausführungen in Nummer 5.5.2.2 TA Luft	2,02 kg/h
S-Wert (NOx) nach Anhang 6 der TA Luft	0,10 mg/m <sup>3</sup>

Der Vergleich Q/S für die relevanten Schadstoffe zeigt, dass die Emissionen an Stickstoffoxiden maßgebend sind.

Im Sachverständigengutachten wurde die Kaminhöhe sowohl nach der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 entsprechend der Nr. 5.5.2.1 der TA Luft als auch mittels der vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Programme BESMIN und BESMAX entsprechend der Nr. 5.5.2.2 bzw. Nr. 5.5.2.3 der TA Luft unter Einbeziehung der umliegenden Bebauung in Höhe von 12 m berechnet.

Nach VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 wurde die umliegende Bebauung (Produktionshalle, Kesselhaus, benachbartes Gebäude) berücksichtigt und auf Basis der Anforderungen der VDI eine Mindesthöhe von 24,4 m über Erdgleiche berechnet, um den Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung gewährleisten zu können.

Dagegen errechnet sich auf Basis der Nr. 5.5.2.2 der TA Luft (BESMIN und BESMAX) eine Schornsteinhöhe von 21,9 m über Erdgleiche, wobei alle Wettersituationen, die umliegende Bebauung sowie eine gemeinsame Betrachtung der umliegenden Schornsteine mit gleichartigen Emissionen (Schornsteine des Jasper 2, Jasper 3, Jasper 4 sowie des VHG-Ofens) berücksichtigt wurden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Regelungen in den Nrn. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft zur Bestimmung der Schornsteinhöhe den Maßstab für eine ausreichende Verdünnung der Abgase bilden und eine ausreichende Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände sicherstellen. Im vorliegenden Fall führen die gutachtlichen Betrachtungen (Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 25.11.2021, Az. IS-USG-MUC/ru, Prüfumfang Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Anwendung der Störfall-Verordnung und Energienutzung und die verfahrensgegenständliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Ebersberg) zu dem Ergebnis, dass die maßgebliche Höhe der Schornsteinmündung aus den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) abzuleiten sind. Die in Ziffer II.1.3 dieses Bescheides verfügbaren Ableitbedingungen wurden demzufolge gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auf Basis dieser Regelungen festgelegt um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hierzu sicherzustellen.

#### Messung und Überwachung der Emissionen

Gemäß § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft sollen nach Errichtung und anschließend wiederkehrend von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, festgestellt werden. Diese Forderung wurde unter Ziffer II.1.4 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG umgesetzt, zumal keine Gründe für das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls vorliegen, die ein ausnahmsweises Absehen von den Messanordnungen ermöglicht hätten. Die Abnahmemessungen nach der wesentlichen Änderung soll nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden (vgl. Ziffer II.1.4.1). Bei der Umsetzung der Messungen sind die Anforderungen an die Messplätze (Nr. 5.3.1 der TA Luft), Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 der TA Luft) und Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 der TA Luft) zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und entsprechender Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziffer II.1. dieses Bescheides werden die dem Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen. Damit ist die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

- 5.1.2 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) bei Anlagenlärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2

bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Im antragsgegenständlichen Sachverständigengutachten (Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 25.11.2021, Az. IS-USG-MUC/ru, Prüfumfang Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Anwendung der Störfall-Verordnung und Energienutzung) werden die maßgeblichen Immissionsorte mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten bzw. Immissionsrichtwertanteilen aus dem vorliegenden Genehmigungsbescheid vom 14.08.2014 herangezogen (exakte Darstellung vgl. Auflage in Ziffer II.2.1 dieses Bescheides).

Zur Berechnung wurde vom Gutachter als wesentliche Schallquelle das Kaminmündungsgeräusch mit 80 dB(A) berücksichtigt. Dieses wurde auf Basis von Vergleichsmessungen an einem vergleichbaren Ofen auf dem Betriebsgelände angesetzt.

Bzgl. des Innenpegels der Halle 7 führt das Gutachten folgendes aus: *„Durch den Ersatz des Ofens ist innerhalb der Halle 7 keine relevante bzw. signifikante Erhöhung des dort bereist vorherrschenden Innenpegels in Höhe von etwa 85 dB(A) zu erwarten, eine hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Immissionsorte maßgebliche und zukünftig zusätzliche Schallabstrahlung über die Außenbauteile (Fassaden und Dach) der Halle 7 im betreffenden Bereich tritt somit nicht auf.“*

Der Fahrverkehr wurde im Sachverständigengutachten nicht betrachtet. In den Antragsunterlagen wird jedoch angegeben, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Austausches des Jasper-1-Ofens durch den Jasper-5-Ofen nicht zu erwarten ist. In der immissionsschutzfachlichen Beurteilung vom 28.07.2014 zum Neubau der Halle 12 ist zum Fahrverkehr Folgendes ausgeführt: *„Der gesamte Lkw-Verkehr findet ausschließlich tagsüber statt. Es gibt dafür festgelegte Annahmezeiten von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und außerdem findet der gesamte innerbetriebliche Transport mit Elektrostapler in der Nachtzeit ausschließlich innerhalb der Hallen und Verbindungsbauten statt, so dass mit einer Festlegung auch dieser Punkte als Auflagen keine Probleme bestünden.“*

Neben den o. g. festgesetzten Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Lärminderungstechnik werden daher gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zusätzlich Fahrten im Freien, mit Lkw oder Hubstapler – wie bisher – auf die Tageszeit beschränkt, da im vorliegenden Gutachten dazu keine Aussagen getroffen wurden (vgl. Auflagen unter der Ziffer II.2.2 dieses Bescheides).

Das antragsgegenständliche Sachverständigengutachten vom 25.11.2021 hat nachgewiesen, dass mit dem geplanten Vorhaben Teilbeurteilungspegel zu erwarten sind, die nicht relevant auf die bereits heute vorhandenen Beurteilungspegel einwirken. In der Summe mit Berücksichtigung des Bestands sind daher durch die Aufstellung des neuen Ofens keine Änderungen zu erwarten. Mit dem Bekon-Messbericht vom 21.01.2021 (Messungen am 02./03./26.11.2020) wurde die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile für alle Immissionsorte nachgewiesen. Zudem fällt durch den Ersatz des bisher betriebenen Ofens Jasper 1 zukünftig auch die Schallabstrahlung über dessen Abgaskamin weg.

Die bei der Berechnung getroffenen Annahmen des Gutachters wurden durch unseren Umweltschutzingenieur überprüft und für plausibel angesehen; insbesondere haben die im Antrag dargestellten und in den Auflagen unter Ziffer II.2.2 angeordneten Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Lärminderungstechnik Berücksichtigung gefunden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, Nr. 3.3 der TA Lärm). Damit ist die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche erfüllt.

Da die letzten Messungen erst am 02./03./26.11.2020 stattfanden (Bekon-Messbericht vom 21.01.2021) und die Einhaltung der festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte nachgewiesen wurde, wird aufgrund der weitreichenden prognostizierten Unterschreitung der festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte durch den Jasper-5-Ofen lediglich eine Kontrollmessung am Immissionsort 7, Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85, für erforderlich erachtet. Nur an diesem Immissionsort

wurde bei der damaligen Messung die Ausschöpfung des festgelegten Immissionsrichtwertes festgestellt. Die Rechtsgrundlage für die unter Ziffer II.2.3 dieses Bescheides angeordnete Abnahmemessung ist § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

- 5.1.3 Für Schmieden und Gießereien liegt ein BVT-Merkblatt von Juli 2004 vor. Die darin genannten Anforderungen an BVT-Emissionswerte sind bereits in der aktuell geltenden TA Luft umgesetzt und damit auch antragsgegenständlich behandelt (sh. Ausführungen unter obiger Ziffer 5.1.2). Ein Durchführungsbeschluss zu dem genannten Merkblatt wurde auf europäischer Ebene bis dato nicht getroffen (s. o.). Im Folgenden werden die anwendbaren allgemeinen Anforderungen aus diesem BVT betrachtet.

<b>Vorgabe aus dem BVT-Merkblatt „Schmieden und Gießereien“</b>	<b>Umsetzung laut Antragsunterlagen</b>
Sammeln und Abführen des Abgases von Wärmebehandlungsöfen; Minderung von diffusen Emissionen; Einrichten einer wirksamen Abgassammlung bis zum Kippen des Ofens, Abziehen des Abgases über einen Schacht	Quellennahe Absaugung und Einleiten des Abgases in den Schornstein und in die freie Luftströmung.
Entwickeln und Einführen einer Lärmminde- rungsstrategie	Schallschutzhaube für die Chargiermaschine; Ausführung des Kamins für einen Lärmemissionspegel von max. 80 dB(A).
Errichten und Aufrechterhalten eines Umwelt- managementsystems (UMS)	In den Antragsunterlagen ist ein TÜV-Zertifikat nach ISO 14001:2015 vom 25.05.2021 über die Anwendung und Einführung eines Umweltmanagementsystems enthalten.

- 5.1.4 Der Anlagenbetrieb unterliegt weiterhin auch unter Berücksichtigung des beantragten Vorhabens nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), weil als Ergebnis einer für den gesamten Betriebsbereich durchgeführten Störfallbetrachtung die relevanten Mengenschwellen des Anhangs I zur 12. BImSchV nicht erreicht werden (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV). Dass bei außer Kontrolle geratenen Prozessen relevante Mengen an gefährlichen Stoffen nach dem Anhang I der 12. BImSchV anfallen, kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden (§ 2 Nr. 5 der 12. BImSchV).

- 5.1.5 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung führt zu folgendem Ergebnis:

Im antragsgegenständlichen Schmelzofen Jasper 5 wird durch Erwärmung von Keramikugeln ein großer Teil der Wärmeenergie des Abgases zurückgewonnen und der Brennerzuluft des Ofens zugeführt. Durch die verbesserte Schmelzleistung und die teilweise Abschaltung des VHG-Ofens werden laut Antragsunterlagen ca. 60 m<sup>3</sup> Erdgas pro Stunde eingespart. Laut Aussage im antragsgegenständlichen Sachverständigengutachten tragen die durchgeführten Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung bei. Darüber hinaus wird derzeit auch von unserer Seite kein weitergehendes Optimierungspotential gesehen.

- 5.1.6 Für das Vorhaben gilt bezüglich der Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts die Regelung nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG; ein Ausgangszustandsbericht musste demnach nicht vorgelegt werden, weil die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann. Der Schmelzofen wird innerhalb einer bestehenden Halle auf einem Betonfundament errichtet. Selbst im Falle des Austretens wassergefährdender Stoffe gelangen diese weder mit dem Boden noch mit Grundwasser in unmittelbarem Kontakt. Daher kann eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch das Vorhaben insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz vernünftigerweise von vorneherein ausgeschlossen werden.

- 5.1.7 Die in Ziffer II.3. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Betreiberpflicht in Verbindung mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den hierzu erlassenen Verordnungen sowie den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Dazu führen das antragsgegenständliche TÜV-Gutachten und der Fachbereich Staatliches Abfallrecht aus, dass sich die Art der Abfälle nicht und die Menge der Abfälle nicht wesentlich ändern werden. Daher ist bezüglich der Auflagen auf die bisherigen Genehmigungsbescheide, insbesondere auf den Bescheid vom 14.08.2014, zu verweisen. Weitere Anforderungen erweisen sich derzeit als weitgehend nicht notwendig.

Die in Ziffer II.3.1 angeordnete Erbringung von Nachweisen zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung der feuerfesten Bestandteile des demontierten Ofens beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV).

- 5.2 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.4., II.5. und II.6. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.
- 5.2.1 Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen unter der Ziffer II.4. dieses Bescheides ergehen aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 48 und 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.2.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Änderungsvorhaben ein. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 BImSchG) unter Ziffer II.5. dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung der inkludierten Baugenehmigung sind erfüllt.

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg wurde dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 19.01.2022 zugestimmt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB. Die Halle befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ des Marktes Markt Schwaben. Befreiungen hiervon wurden nicht beantragt und sind auch nicht erforderlich.

Die Halle 7 ist Teil eines Gebäudekomplexes, welcher aufgrund seiner Größe gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO ein Sonderbau ist. Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3. Nach Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO ist daher eine geprüfte Statik für den Kamin vor Baubeginn erforderlich. Diese Statikprüfung wurde mit dem 1. Prüfbericht vom 11.03.2022, Projekt-Nr. 01/P22004, des Prüfüngenieurbüros für Standsicherheit, Garske und Partner, vorgelegt. Die Statikprüfung ist nach dem vorliegenden Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen; ausstehende Prüfberichte müssen daher noch vorgelegt werden. Da durch den Prüfsachverständigen die diesbezügliche Bauüberwachung wahrgenommen wird (angeordnet gemäß Art. 77 BayBO unter Ziffer II.5.1 dieses Bescheides), steht der abschließende Prüfbericht noch aus.

Der Einbau des Schmelzofens Jasper 5 in die Halle 7 mit zugehörigem Kamin ist durch den aktuell gültigen Brandschutznachweis des IB Schwab & Partner zum Umbau in Halle 2, 7 und 10 vom 26.05.2010 mit zugehörigen Plänen und Nachtrag „Tektur 2011“ vom 17.06.2011 abgedeckt. Das diesbezüglich bestätigende antragsgegenständliche Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 26.11.2021 wurde daher unter Ziffer II.5.2 zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist für das beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren nicht erforderlich. Nach § 36 Abs. 1 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen in bauaufsichtlichen Verfahren und anderen Verfahren, welche über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB entscheiden, erforderlich. Es darf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn sich die Gründe aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben.

Da sich das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ des Marktes Markt Schwaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB befindet, Befreiungen nicht beantragt wurden und auch nicht erforderlich sind, ist das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Änderungsvorhaben nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Dennoch wurde die Marktgemeinde Markt Schwaben über das Vorhaben im Wege der Verfahrensbeilegung mit Schreiben vom 28.12.2021 informiert und um Zustimmung gebeten. Diese wurde jedoch bisher nicht erteilt. Für die Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist im vorliegenden Fall aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 36 Abs. 1 BauGB ein gemeindliches Einvernehmen oder eine ausdrückliche anderweitige Billigung durch die örtliche Gemeinde nicht relevant. Über das beantragte Änderungsvorhaben konnten wir daher aus oben genannten Gründen auch ohne ausdrückliche Billigung der Marktgemeinde Markt Schwaben entscheiden. Da sich die Einwendungen der Marktgemeinde auf die Qualität und Menge der Abwasserleitungen in das gemeindliche Kanalsystem beziehen, fand im laufenden Verfahren ein bilateraler Austausch zwischen der Gemeinde und der Antragstellerin statt, der mit der befristet erteilten Bewilligung der Einleitung einer erhöhten Schmutzfracht vom 01.03.2022, Az. P-20-TB-1042, UW, SG 4.2, durch den Markt Markt Schwaben seine vorläufige Befriedung erfahren hat.

- 5.2.3 Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Bestimmungen unter der Ziffer II.6. dieses Bescheides nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsvorschriften angeordnet.
- 5.3 Die Bestimmung unter Ziffer II.7.1 dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung einer Schlussabnahme (Ziffer II.7.2) beruht auf § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BImSchG.
6. Die Kostenentscheidung unter Ziffer III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im förmlichen Verfahren, wenn keine UVP durchzuführen ist, bei Investitionskosten von mehr als 500.000,00 bis 2,5 Mio. EUR 5.750 EUR zuzüglich 5 % der 500.000,00 EUR übersteigenden Kosten. Die Investitionskosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen lt. Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Definition der Tarif-Nr. 1.V.0/2. des Kostenverzeichnisses 1.519.000,00 EUR. Die Gebühr beläuft sich somit auf 10.845,00 EUR. Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses 1.500,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder angemessen erscheint. Für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zusätzlich 500,00 EUR in Ansatz gebracht.

Darüber hinaus erhöht sich die Gesamtgebühr, wenn die Genehmigung zugleich andere sonst erforderliche Gestattungen beinhaltet oder entbehrlich macht. Die Erhöhung beträgt jeweils 75 % des Betrages, der nach dem Kostenverzeichnis für die sonst erforderliche Gestattung zu erheben wäre (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 des Kostenverzeichnisses). Für die von der Konzentrationswirkung erfasste Baugenehmigung wird für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr i. H. v. 1 % der Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1), für den bauordnungsrechtlichen Teil wird eine Gebühr bis 2 % der Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.2.2.2); die Bescheidsgebühr erhöht sich damit um 256,50 EUR, da der Berechnung Baukosten in Höhe von 171.000,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) zu Grunde zu legen sind (Kostengruppen 300 bis 500 nach DIN 276).

Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Nebeneinrichtung Schmelzanlage eine zu entrichtende Gesamtgebühr i. H. v. 13.101,50 EUR.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind 3,68 EUR für die Postzustellungsurkunde und 114,00 EUR für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes an Auslagen angefallen. Diese Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG durch Sie zu erstatten.

Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallene Auslagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch nicht bekannt waren, bleibt eine Nacherhebung vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Statikprüfung, welche vorab durch das Landratsamt Ebersberg verauslagt

werden, sobald die Rechnung vorliegt. Diese müssen aufgrund des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG ggf. nach Erlass dieses Bescheides durch Sie erstattet werden. Da bislang noch keine Rechnungen an das Landratsamt Ebersberg gestellt wurden, unterliegen diese Kosten der Nacherhebung.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den vorläufig erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 13.219,18 EUR.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

### **Hinweise:**

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung **nicht** beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, **bevor** mit der Änderung begonnen werden soll, **schriftlich** und ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung von Einsatzstoffen (Abfallarten und -schlüssel). Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.  
Soweit die Änderungen "wesentlich" i. S. d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
  - a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
  - b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
  - c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
  - d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Franz Neudecker  
Regierungsamtsrat

## II. In Abdruck per E-Mail

- a) SG 44, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, Herr Feuchtenberger  
zum Schreiben vom 20.01.2022, Az.: 44/632-1/2 Markt Schwaben / Magna BDW
- b) Markt Markt Schwaben, Bauamt, Herr Rohwer  
zum Schreiben vom 25.01.2022, Az.: 4.1-6024-0790-010-Ro
- c) SG 44, Staatliches Abfallrecht, Herr Knoll  
zum Schreiben vom 30.12.2021, Az.: 44/636-3/3 Markt Schwaben/BDW
- d) Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern, Herr Schack  
zum Schreiben vom 21.01.2022, Az.: M 1 D/BS 1036/2022-M scha
- e) Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg, Herr Twietmeyer  
zum Schreiben vom 09.02.2022, Az.: BSD-GEN-2022-384
- f) SG 42, Untere Bauaufsichtsbehörde, Frau Pasch  
zum Schreiben vom 19.01.2022, Az.: AV-2021-5001

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

- g) Herr Fischbacher zum ÜA

Landratsamt Ebersberg, 22.06.2022

gez.

Neudecker